

Satzung
der Stadt Paderborn
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
vom 04.04.2008
gültig bis 31.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung wird durch die Stadt Paderborn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Beitragsstaffel (§ 5 dieser Satzung) festgesetzt. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht, welches am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. eines Folgejahres endet.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. die den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung der Elternbeiträge entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Paderborn zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

§ 4
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(3) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen ermittelt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

(4) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge in EUR					
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	wtl. Öffnungszeiten			wtl. Öffnungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.

Bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 37.000 €	39,00 €	45,00 €	62,00 €	91,00 €	106,00 €	149,00 €
Bis 49.000 €	63,00 €	73,00 €	102,00 €	135,00 €	156,00 €	219,00 €
Bis 61.000 €	100,00 €	114,00 €	161,00 €	179,00 €	207,00 €	291,00 €
Bis 73.000 €	131,00 €	151,00 €	212,00 €	203,00 €	234,00 €	330,00 €
Über 73.000 €	157,00 €	180,00 €	255,00 €	223,00 €	258,00 €	363,00 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und von den Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die für das Kind ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Im Fall des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.

§ 6

Beitragsbefreiung, Beitragserlass

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle im Gebiet der Stadt Paderborn, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen. Nehmen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig mehrere Betreuungsformen in Anspruch, gilt die Beitragsfreiheit nur für die Geschwisterkinder. Die Beiträge sind für das Kind zu entrichten für das sich in der Summe der höchste Gesamtbeitrag ergibt. Für die Geschwisterkinder mit den niedrigeren Gesamtsummen besteht Beitragsfreiheit.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein Erlass der Beiträge ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Paderborn unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben und durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Paderborn aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflicht und Anzeigepflichten ist die Stadt Paderborn berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien o.ä..

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Datenschutz

Die Stadt Paderborn darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

frühere Fassung